

14.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Rzu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
- Antrag der Länder Hamburg und Berlin -****A****Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten****empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen.****1. Zu den Eingangsworten****Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:****"Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:".****Begründung (nur gegenüber dem Plenum):**

Das Gesetz ist entgegen den Eingangsworten nicht zustimmungsbedürftig. Das Waffengesetz selbst ist zwar mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Die vorgesehenen Änderungen sind jedoch als solche nicht zustimmungsbedürftig und geben den bisherigen Regelungen über das Verfahren von Landesbehörden keine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1997

2. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779) wird wie folgt geändert:

a) § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden nach dem Wort "(Fallmesser)" die Worte "oder Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)" eingefügt.

bbb) In Nummer 11 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 12 eingefügt:

"12. sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne)."

bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

b) In § 53 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe "§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6" durch die Angabe "§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 12" ersetzt."

c) In § 58 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Hat jemand am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) die tatsächliche Gewalt über bislang nicht einem Verbot nach § 37 Abs. 1 unterliegende Spring-, Fall- und Butterflymesser sowie Wurfsterne ausgeübt, so gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist für die Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Antragstellung bis ... (einsetzen: vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) läuft." '.

(noch Ziffer 2)

Als Folge sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

Bei "A. Zielsetzung" erhält die Begründung folgende Fassung:

"Verbot besonders gefährlicher Hieb- und Stoßwaffen sowie von Wurfsternen."

Die Begründung unter "A. Allgemeiner Teil" wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem 4. Absatz ("Außerdem sind Spring- und Fallmesser ...") wird folgender Text neu eingefügt:

"Umstritten ist, ob Wurfsterne mit stumpfen Spitzen oder Schneiden unter das geltende Waffengesetz fallen. Erst Wurfsterne mit angeschärften Spitzen oder Schneiden sollen z.B. nach Auffassung der Bundesregierung Waffen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Waffengesetzes darstellen, damit erst für Personen ab 18 Jahren erwerbbar und nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes bei öffentlichen Versammlung und Aufzügen verboten sein. Aber auch sternförmige Scheiben ohne angeschärfte Spitzen können schwere Verletzungen herbeiführen."

- b) Die Überschrift "Mißbrauch von Hieb- und Stoßwaffen" wird in "Mißbrauch bestimmter Hieb- und Stoßwaffen" geändert.

- c) Die nachfolgende Begründung erhält folgende Fassung:

"Das geltende Waffenrecht läßt den legalen Erwerb und Besitz von Butterflymessern zu. Diese werden aber wegen ihrer leichten und verdeckten Mitführbarkeit immer häufiger zur Begehung von Straftaten eingesetzt. Insbesondere bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Jugendlichen kommen sie verstärkt zur Anwendung. Es gibt deshalb keinen Grund, diese Art von Waffen weiterhin zu legalisieren."

- d) Der jetzige Text ab der Überschrift "Abgrenzungsschwierigkeiten" wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

"Große Gefahren beim Verwenden von Wurfsternen

Wurfsterne sind besonders gefährliche und heimtückische Waffen. Ihre Gefährlichkeit ergibt sich zum einen aus der Handhabungsgenauigkeit, da Wurfsterne - anders als z.B. Wurfmesser oder Wurfpeile - immer mit einer Spitze voraus im Ziel auftreffen und auch schon mit stumpfen Spitzen und

(noch Ziffer 2)

Kanten schwere Verletzungen herbeiführen können. Daraus resultiert auch die Gefährlichkeit des Einsatzes von Wurfsternen als sog. Schockwaffen, wobei zugleich oder in kürzester Folge mehrere Wurfsterne in Richtung des Zieles geworfen werden. Der Umstand, daß Wurfsterne im Handel allgemein billiger angeboten werden als etwa Wurfmesser, setzt die Hemmschwelle für ihren Einsatz trotz eines damit verbundenen Verlustrisikos deutlich herab. Darüber hinaus finden besondere Ausprägungen von Wurfsternen auch im Nahkampf als Hieb- oder Stoßwaffe Verwendung, die nach Angaben in einschlägigen Literatur über Wurfsterne auch sog. "Reißtechniken" (Verwendung nicht durch Wurf, sondern als Hieb- oder Stoßwaffe in der Hand) ermöglichen. Wurfsterne sind auch als besonders heimtückische Waffen einzustufen, da sie aufgrund ihrer geringen Abmessung leicht verdeckt getragen und unauffällig und geräuschlos eingesetzt werden können. Damit eröffnet sich die Gefahr einer Verwendung von Wurfsternen bei öffentlichen Veranstaltungen, Menschenansammlungen, Demonstrationen etc., insbesondere auch gegen Polizeibeamte.

Wurfsterne befinden sich in großer Zahl in den Händen junger Erwachsener, Jugendlicher und sogar Kinder. Bei diesem Personenkreis besteht neben der Gefahr einer vorsätzlichen Verwendung von Wurfsternen auch ein besonders hohes Risiko eines leichtfertigen Umgangs mit diesen Gegenständen.

Die Lösung für die genannten Probleme kann nur im Verbot von Butterflymessern und Wurfsternen liegen. Wurfsterne sind schon wegen ihrer Gefährlichkeit zumindest den Stahlruten und Totschlägern und - soweit sie als Hieb- oder Stoßwaffe Verwendung finden - wegen ihrer Handhabung, Wirkungsweise und Zweckbestimmung den Schlagringen vergleichbar (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Waffengesetz). Mit dem generellen Verbot der Wurfsterne wird Rechtsklarheit hinsichtlich ihrer waffenrechtlichen Einordnung geschaffen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung konsequent entgegengewirkt. Der Bundesrat hatte bereits am 1. März 1991 - BR-Drs. 424/90 (Beschluß) - einen Gesetzentwurf beschlossen, der u.a. ein

(noch Ziffer 2)

Verbot von Wurfsternen vorsah. Mit Beschluß vom 16. Dezember 1994 - BR-Drs. 1085/94 (Beschluß) - hatte der Bundesrat den Gesetzentwurf beim Bundestag erneut eingebracht.

Das Verbot wird durch eine Erweiterung des Verbotskatalogs in § 37 Abs. 1 Waffengesetz erreicht. Die Einschränkung der Wurfsterndefinition auf zur Gesundheitsbeschädigung geeignete Wurfsterne dient dazu, z.B. Schmuck- und Dekorationsgegenstände eindeutig aus dem Anwendungsbereich des § 37 Waffengesetz auszuklammern.

Notwendig ist auch der Wegfall des Taschenmesserprivilegs. Jede andere Lösung wird dem Ziel, der zunehmenden Gewalt (gerade mit Hilfe dieser Waffen) entschlossen entgegenzutreten, nicht gerecht.

Durch die Streichung des Taschenmesserprivilegs sind künftig Spring- und Fallmesser generell verboten. Notwendige Ausnahmen (z.B. für Personen, die auf eine einhändige Bedienung angewiesen sind, oder für bestimmte Tätigkeiten) können nach § 37 Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall durch das Bundeskriminalamt zugelassen werden."

Der Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" wird wie folgt gefaßt:

'Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa:

Als klassische Hieb- und Stoßwaffen gehören Butterflymesser zur Gruppe der in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Gegenstände. Das Verbot von Butterflymessern erfolgt deshalb durch eine Ergänzung dieser Vorschrift.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

Wurfsterne lassen sich nicht ohne weiteres in eine der bestehenden Verbotsgruppen in Absatz 1 einordnen. Sie werden deshalb unter einer eigenen Nummer in den Katalog verbotener Gegenstände aufgenommen.

(noch Ziffer 2)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Streichung des sog. Taschenmesserprivilegs führt zu einem Verbot von Spring- und Fallmessern ohne Rücksicht auf ihre Waffeneigenschaft. Diese Streichung ist geboten, weil es im Regelfall kein Bedürfnis für eine Verwendung solcher Messer gibt.

Zu Buchstabe b:

Das Verbot der Wurfsterne ist zur besseren Durchsetzbarkeit strafrechtlich zu bewehren; § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 ist daher in die Strafvorschrift des § 53 Abs. 3 Nr. 3 mit aufzunehmen.

Zu Buchstabe c:

Das Verbot der vorbezeichneten bislang erlaubten Gegenstände begründet eine Verpflichtung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung an einen Berechtigten, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung durch das Bundeskriminalamt nach § 37 Abs. 3 gewährt wird. Die verbotenen Gegenstände können sichergestellt und eingezogen werden; der Erlös aus einer Verwertung ist an den bisher Berechtigten auszukehren (§ 37 Abs. 5). Die Verletzung des Verbots erfüllt den Straftatbestand des § 53 Abs. 3 und kann zu einer strafrechtlichen Einziehung nach § 56 Abs. 1 führen. Für die Erfüllung der Verpflichtung bei den neu verbotenen Gegenständen wird eine Frist von vier Monaten eingeräumt. Dabei wird an die bestehende Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 1 angeknüpft, die 1976 in das Waffengesetz eingefügt worden ist.

Ein unzulässiger Eingriff in Grundrechte ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Das Verbot ist mit der Eigentumsgarantie in Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar. Für die Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 1 hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage einer Enteignung und einer Entschädigungspflicht ausdrücklich verneint, und zwar auch für die Fälle, in denen bisher erlaubte Gegenstände für die Zukunft einem Verbot des Waffengesetzes unterfallen (vgl. Urteil vom 6.12.1978, NJW 1979, 1563 f.). In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, es handele sich lediglich um eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums, die unter der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit zulässig sei. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt den Grundsatz,

(noch Ziffer 2)

daß Sachen, von denen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, dem Eigentümer grundsätzlich ohne Entschädigung entzogen werden können. Dabei geht es um eine dem Sacheigentum immanente Sozialbindung im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 GG. Der Eingriff muß allerdings zum Schutz des Gemeinwohls zwingend erforderlich sein; das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot sind zu beachten (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1966, BVerfGE 20, 351, 361). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Neuregelung führt deshalb zu keiner Enteignung und erfordert insofern auch keine Entschädigungsregelung nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG.

Im Hinblick auf Artikel 12 GG und den Waffenhandel stellt sich das Gesetz als eine Regelung der Berufsausübung dar, die durch das Gemeinwohl gerechtfertigt ist." '.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ein Totalverbot von Hieb- und Stoßwaffen ist abzulehnen. Hieb- und Stoßwaffen (insbesondere Messer) werden nur zu einem nicht quantifizierbaren Teil zur Begehung von Straftaten eingesetzt. Auch zahlreiche andere Gegenstände (Gebrauchsmesser, Werkzeuge, Steine etc.) können und werden objektiv zur Begehung von Straftaten verwendet.

Darüber hinaus finden insbesondere Messer auch objektiv zu anderen legalen und nachvollziehbaren Zwecken wie z.B. dem Schneiden von Lebensmitteln, Öffnen von Verpackungen, Spalten von Holz, der Jagd, der Brauchtumspflege etc. Verwendung. Im übrigen kommen bestimmte Hieb- und Stoßwaffen oder gleichgestellte Geräte (Elektroschockgeräte) zur Selbstverteidigung bei verantwortungsbewußten Bürgern und Bewachungsunternehmen - unterhalb der Schwelle von Schußwaffen - zur Anwendung.

Die zur Begründung des Gesetzesantrages der Länder Hamburg und Berlin angesprochenen Abgrenzungsprobleme zwischen erlaubten und verbotenen Hieb- und Stoßwaffen würden bei Realisierung des Gesetzes zwischen Gebrauchsgegenständen und dann sämtlichen verbotenen Hieb- und Stoßwaffen entstehen.

(noch Ziffer 2)

Sinnvoll und notwendig erscheint demgegenüber ein Verbot besonders gefährlicher Hieb- und Stoßwaffen. Für eine derartige Verschärfung des Waffenrechts hat sich auch der Bundesrat am 26.9.1997 in seiner Entschliebung zur Stärkung der Inneren Sicherheit - BR-Drs. 580/97 (Beschluß) - ausgesprochen. Der vorliegende Änderungsantrag setzt diese Vorgabe um.

Dabei dient die Definition des Butterflymessers dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Sie ist überdies aus gesetzessystematischen Gründen geboten, da in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auch Spring- und Fallmesser näher definiert werden.

Die Ausführung des § 58, insbesondere zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfs, haben klarstellenden Charakter.

B

3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Herrn Senator Hartmuth Wrocklage (Hamburg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

C

Der Rechtsausschuß hat von einer abschließenden Empfehlung an das Plenum abgesehen.